

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 252-2 "Westlich Georg-Heidler-Straße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 beschlossen:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 252-2 "Westlich Georg-Heidler-Straße" und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 252-2 "Westlich Georg-Heidler-Straße" die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, wird die Öffentlichkeit durch eine Bürgerversammlung über die allgemeine Ziele und Zwecke der Planung informiert.
5. Das Bebauungsplangebiet (DS0484/11) „Westlich Georg-Heidler-Straße“ wird erweitert um die Straße Biederitzer Weg bis zum Anschluss Herrenkrugstraße (Käseglocke).

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 252-2 „Westlich Georg-Heidler-Straße“ und die Begründung zum Bebauungsplan liegen in der Zeit vom **13.07.2012 bis 13.08.2012** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252-2 ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 22.06.2012

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel